

# Stadt Rheinstetten

## Rechtsverordnung der Stadt Rheinstetten über die Benutzung der Bereiche Epplesee und Fermasee vom 13. Mai 2008

1. Änderung vom 02.03.2009

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), in der Fassung vom 20.01.2005 (GBl. S 219, 404), zuletzt geändert durch Art. 33 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252), wird verordnet:

### 1. Abschnitt: Benutzung der See- und Seeuferbereiche

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die See- und Seeuferbereiche des Epplesees, Gemarkung Forchheim und Mörsch und des eingeschränkten Bereichs des Fermasees, Gemarkung Neuburgweier.

Die Grenzen des eingeschränkten Bereichs des Fermasees sowie die der Seeuferbereiche beider Seen sind in den als Anlage beigefügten Karten rot eingetragen. Die Karten sind bei der Stadtverwaltung Rheinstetten niedergelegt und können während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Des weiteren wird für die von dieser Polizeiverordnung nicht erfassten Teile des Fermasees auf die Bestimmungen der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Altrhein-Neuburgweier" vom 16. 5. 1988 verwiesen.

Bezüglich des an den Epplesee grenzenden Naturschutzgebiets "Allmendäcker" wird auf die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Allmendäcker" vom 26.11.1996 verwiesen.

**Als Badesaison gilt die Zeit vom 15.04. – 15.10.**

#### § 2 Verbotene Handlungen

(1) Im See- und Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen **untersagt**:

1. In der Badesaison: Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Mofas außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen, sowie zwischen 23:00 und 6:00 Uhr auch auf den Parkflächen.  
Für Angelberechtigte gelten als Parkzeiten die in der Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg bestimmten Fangzeiten.
2. Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen, das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Grillen.
3. Das Befahren der Böschungen und das Anfahren an die Böschungen im Abstand von weniger als 20 m.
4. Das Betreiben von Kompressoren zum Auffüllen von Taucherflaschen.
5. Das Mitbringen, der Verkauf und der Gebrauch von Getränken in Glasflaschen.  
Einzelausnahmegenehmigungen durch die Stadt sind möglich, insbesondere für den Verkauf in Vereinsheimen (Sportfischerverein, Surfverein), Kioske –gegen Pfand- oder für besondere Veranstaltungen.
6. Abfälle jeglicher Art ins Wasser oder auf das Ufergelände zu werfen.
7. Das Einsetzen und Betreiben von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Modell-/Rennbooten auf den See, sowie das Betreiben ferngesteuerter Fahrzeuge auf dem Parkplatzgelände.
8. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
9. Das Hineinspringen in das Wasser.
10. Das Ausgeben und Konsumieren von Alkohol zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.  
Ausnahmen: In konzessionierten Gaststätten/Kiosken oder mit Einzelgenehmigung der Stadt Rheinstetten (z.B. für bestimmte Veranstaltungen, Bereiche, Vereinsanlagen).

11. Das Füttern von Tieren.
12. Das Reiten.
13. Das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen.
14. Das Zelten und Aufstellen von Camping- und sonstigen Unterkunftseinrichtungen.
15. Epplesee: Jeglicher Wassersport innerhalb der mit Bojen gekennzeichneten Flächen (ausgenommen Schwimmsport).
16. Epplesee: Unbefugten das Aufhalten und die Benutzung des zum Baggerbetrieb gehörenden Geländes, baulicher und maschineller Anlagen.

(2) Stark alkoholisierte Personen sowie Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden dürfen sich nicht am Seeuferbereich aufhalten.

(3) Von den Verboten nach Abs. 1 Ziffer 1 und 13 ist der berechtigte Anliegerverkehr der Land- und Forstwirtschaft, die DLRG, Krankenfahrzeuge, die Polizei sowie der Anliegerverkehr, für den eine besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erteilt ist, ausgenommen.

## **2. Abschnitt: Regelung des Gemeingebrauchs**

### **§ 3 Beschränkungen**

(1) Das Befahren des Fermasee mit Fahrzeugen/Booten – mit oder ohne eigene Triebkraft – ist untersagt.

Ausgenommen hiervon sind Fischerboote, ohne eigene Triebkraft, von Fischern des am See ansässigen Fischervereins; jedoch nur für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, sowie Motorrettungsboote der DLRG und Feuerwehr in Übung und Einsatz.

(2) Das Befahren des Epplesee ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zulässig (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- und Segelboote, sowie Surfer und Kitesurfer). Bei Nebel ist die Benutzung verboten.

Das Befahren ist in der Badesaison nur außerhalb der durch Bojen gekennzeichneten Bereiche gestattet (auch Surfer und Kitesurfer).

Ausnahmen: Motorrettungsboote der DLRG und Feuerwehr in Übung und Einsatz und Fischerboote von Fischern des am See ansässigen Fischervereins, jedoch nur zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei.

(3) In der Badesaison ist das Sporttauchen im Epple-See an Wochenenden und Feiertagen nur außerhalb der mit Bojen gekennzeichneten Flächen erlaubt. Die Mitnahme von Harpunen ist verboten.

(4) Epplesee „Familienwiesen- und FKK-Bereich“ in der Badesaison:  
Untersagt ist

- a) das Mitbringen von Hunden/Tieren
- b) das Mitbringen und Lagern von Surfbrettern

Dies gilt auch für die mit Bojen abgegrenzten Wasserbereiche.

(5) Epplesee in der Badesaison: Leinenpflicht für Hunde im übrigen Seeuferbereich.

(6) Kinder bis 14 Jahren dürfen nur in ständiger Aufsicht der Sorgeberechtigten und Minderjährige sich nur in Begleitung eines Erwachsenen in den Seeuferbereichen aufhalten.

(7) Ein FKK-Bereich ist ausgeschildert (siehe auch beigefügter Plan).  
Außerhalb dieses Bereiches sind Textilien zu tragen.

## **§ 4 Vorsichtsmaßnahmen**

Die Benutzer der Seen haben alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, insbesondere:

1. Die Gefährdung oder Belästigung von Menschen zu vermeiden, insbesondere durch
  - a) Lärm aus der Benutzung von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten, Lautsprechern,
  - b) sportliche Übungen und Spiele, soweit sie andere Benutzer des Sees gefährden oder belästigen können,
2. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in den Gewässern und deren Uferbereiche,
3. Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften.

## **§ 5 Besondere Gefahren**

Auf folgende, mit der Benutzung der See- und Seeuferbereiche verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab.
2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
3. Es bestehen Untiefen, die Wassertiefe kann mehr als 20 m betragen.
4. Durch den Baggerbetrieb kann die Wassertiefe stark variieren (Epplesee).
5. Die Wassertemperatur ist stark schwankend (kalte Strömungen).
6. Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.
7. Es besteht keine Daueraufsicht durch Rettungspersonal.
8. Parken, auch im Parkplatzbereich, erfolgt auf eigene Gefahr. Es gilt die StVO.
9. Die See- bzw. Seeuferbereiche sollen nur mit Schuhen bzw. Badeschuhen begangen werden; Glasscherbengefahr auch im Uferbereich!  
Die Benutzung ohne Schuhe bzw. Badeschuhen geschieht auf eigene Gefahr

Die Nutzung der See- und Seeuferbereiche erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr.

## **§ 6 Ausschluss**

Die Ortspolizeibehörde bzw. die von ihr beauftragten Personen können Besucher, die erheblich oder wiederholt

1. die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, oder
2. andere Besucher belästigen, oder
3. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, von der Benutzung der beiden Seen zeitweise oder dauernd ausschließen.

## **§ 7 Aufsicht**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht ständig aufsichtführendes Personal eingesetzt ist, auch wenn in der Regel bei Badewetter samstags, sonntags, und feiertags die DLRG ehrenamtlich eine Rettungswache unterhält.

Auf die Anwesenheit von Aufsichtspersonal bzw. die DLRG wird durch eine gehisste Flagge hingewiesen. Der Flaggenmast befindet sich auf der Anhöhe des DLRG-Stützpunktes.

–siehe Plan-

Eine ständige Aufsicht/Überwachung erfolgt nicht.

Ab jedenfalls 19 Uhr ist kein Aufsichtspersonal mehr anwesend.

## **§ 8 Ausnahmen**

- (1) Der Betrieb von Segel-, Surf- und Tauchschulen oder ähnlichen Einrichtungen bedarf einer vertraglichen Regelung mit der Stadt Rheinstetten.
- (2) Entsteht für Betroffene eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 9 Überwachung**

Zur Überwachung der Einhaltung vorgenannter Verordnung wird von der Stadt Rheinstetten Aufsichtspersonal eingesetzt. Ihre Weisungen sind zu beachten und verbindlich. Eine ständige Aufsicht/Überwachung erfolgt nicht.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge, Krafträder und Mofas außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen, sowie zwischen 23:00 und 6:00 Uhr auch auf den Parkflächen abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Feuerstellen anlegt, unterhält, Lagerfeuer abbrennt oder grillt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Böschungen befährt oder an die Böschung näher als 20 m anfährt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Kompressoren zum Auffüllen von Taucherflaschen betreibt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Glasflaschen mitbringt, verkauft oder gebraucht;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Abfälle jeglicher Art ins Wasser oder auf das Ufergelände wirft;
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 kraftstoffbetriebene Modell-/Rennboote auf den Seen einsetzt und betreibt; ferngesteuerte Fahrzeuge auf dem Parkplatzgelände betreibt;
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 in das Wasser hineinspringt;
10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 Alkohol zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgibt oder konsumiert
11. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 Tiere füttert
12. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 12 reitet;
13. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 13 mit motorisierten Fahrzeugen fährt;
14. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 14 Zelte aufschlägt, Camping- oder sonstige Unterkunftseinrichtungen aufstellt;
15. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 15 Wassersport innerhalb der Bojenbereiche betreibt;
16. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 16 sich unbefugt auf dem zum Baggerbetrieb gehörenden Gelände, baulicher oder maschineller Anlagen aufhält oder benutzt;
17. entgegen § 2 Abs. 2 stark alkoholisiert ist oder sich mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden am Seeuferbereich aufhält;
18. entgegen § 3 den Fermasee mit Booten bzw. den Eppelsee mit nicht zugelassenen Booten oder im nicht zugelassenen Bereich befährt;
19. entgegen § 3 Abs. 2 Wassersport innerhalb der mit Bojen gekennzeichneten Flächen betreibt;
20. entgegen § 3 Abs. 3 das Sporttauchen betreibt;

21. entgegen § 3 Abs. 4 Hunde/Tiere mitführt
22. entgegen § 3 Abs. 4 Surfbretter mitführt oder lagert
23. entgegen § 3 Abs. 5 Hunde ungeleint mitführt
24. entgegen § 3 Abs. 7 außerhalb des FKK-Bereichs keine Textilien trägt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.  
Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Bußgeld- und Verwarnungskatalog bzw. den Bestimmungen der jeweiligen Verordnungen und Gesetze, insbesondere nach dem Wassergesetz und Naturschutzgesetz.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Rechtsverordnung vom 13.05.2008 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinstetten, 02.03.2009  
gez. Sebastian Schrempp,  
Oberbürgermeister

### Bußgeld- und Verwarnungskatalog

zur Rechtsverordnung der Stadt Rheinstetten über die Benutzung der Bereiche Epplesee und Fermasee vom 13.05.2008 und ihrer 1. Änderung vom 02.03.2009

	€
1. Befahren des Uferbereichs mit Krad	50
2. Parken im Uferbereich mit Krad	50
3. Befahren des Uferbereichs mit Pkw	50
4. Parken im Uferbereich mit Pkw	50
5. Befahren des Uferbereichs zum Eisverkauf	50
6. Zelten im Uferbereich	75
7. Anlegen und Betreiben einer Feuerstelle	50
8. Grillen (Gas und Holzkohle)	50
9. Parken außerhalb der gekennzeichneten Parkfläche, soweit Ahndung nach StVO nicht möglich	20
10. Nachtparken auf Parkplatz (23-6 Uhr)	30
11. Mitführen von Hunden und anderen Tieren in verbotene Bereiche oder Nichtbeachtung des Leinenzwangs in der Badesaison	25
12. Füttern von Tieren	15
13. Mitbringen und Gebrauchen von Glasflaschen	15
14. Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art	30
15. Einsetzen und Betreiben von motorbetriebenen Modellbooten/ Rennbooten auf den Seen; Betreiben von ferngesteuerten Fahrzeugen auf dem Parkplatzgelände Epple-See	20
16. Befahren des Fermasees mit Booten bzw. des Epplesees mit nicht zugelassenen Booten bzw. Segeln, Surfen im Bojenbereich	150
17. Bei Verstößen, die in der Rechtsverordnung enthalten aber nicht unter Ziffer 1-16 aufgeführt sind	35